

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/praxis-forum-12-2009-steueroptimierte-aufteilung-einer-abfindung-moeglich-.html>

 27.11.2009

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

Steueroptimierte Aufteilung einer Abfindung möglich

Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), gilt hingegen als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt. Abfindungen sind sonstige Bezüge, d.h., sie werden in dem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließen. Erhält nunmehr ein Arbeitnehmer anlässlich der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, so führt die Auszahlung im Zuflussjahr zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (§ 11 Abs. 1 S. 1 EStG). Mit Urteil vom 20.11.2008 hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. [3 K 101/05](#), erhältlich unter <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de>) zu Gunsten des Steuerpflichtigen entschieden, dass eine zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffene Vereinbarung steuerlich anzuerkennen ist, nach der eine solche Abfindung teilweise erst im Folgejahr auszubezahlen ist. Hierdurch hat der Steuerpflichtige im konkreten Fall die Auszahlung verzögert und so die für ihn steueroptimale Lösung beansprucht. Den Einwand der Finanzverwaltung, er hätte bereits im Vorjahr die Möglichkeit gehabt, die Abfindung zu erhalten, ließ das Gericht nicht gelten. Den Zufluss der Abfindung sah das Finanzgericht erst bei tatsächlicher wirtschaftlicher Verfügung, auch wenn dies durch „künstliche“ Verzögerung erst im Folgejahr ist. Ein Gestaltungsmissbrauch liege hier nicht vor. Revision wurde durch das Finanzamt eingelegt (Az. beim BFH: IX R 1/09). Über den Ausgang des Verfahrens werden wir informieren.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.